



Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Karlsruhe

Für die Betreuung von Kindern in den städtischen Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend.

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und Pädagogik, dem Orientierungsplan Baden-Württemberg sowie an den Erfahrungswerten der pädagogischen Praxis. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung nimmt auf die herkunftsbedingten, sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten der Kinder Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben.

Für die Inanspruchnahme wird ein Benutzungsentgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. Je nach Art der Einrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren, von 3 Jahren bis zum Schuleintritt oder Kinder im Schulalter von der ersten bis zur vierten Klasse aufgenommen.
In altersgemischten Gruppen werden jüngere und ältere Kinder gemeinsam betreut.
2. Kinder mit und ohne Behinderung werden soweit möglich in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei soll sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen werden.
3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht worden sein. Als Nachweis hierüber muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.
4. Eine Aufnahme ohne den erforderlichen Masernimpfschutz gem. § 20 Abs. 8ff Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nicht möglich.
5. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung auch die sonstigen Schutzimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) vorzunehmen.
6. Grundlage für die Aufnahme ist der *Antrag auf Aufnahme in einer städtischen Kindertageseinrichtung*. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Vorgaben, die Verwaltung der Abteilung Kindertageseinrichtungen, durch Bestätigung des Antrages auf Aufnahme.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht lediglich für Kinder, die im Stadtgebiet Karlsruhe wohnen und dort gemeldet sind.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen gegenüber der Einrichtung oder gegenüber der Sozial- und Jugendbehörde, Abteilung Kindertageseinrichtungen, zu erfolgen.
2. Die Stadt Karlsruhe kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist oder
 - wenn die individuelle Förderung des Kindes nicht gewährleistet werden kann.

Die Grundsätze der Förderung des Kindes und der Zusammenarbeit von Einrichtung und Eltern ergeben sich insbesondere aus der Konzeption der Einrichtung, die auf Anfrage bei der Einrichtung jederzeit eingesehen werden kann.

3. Die Stadt Karlsruhe kann den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende kündigen, wenn der erforderliche Masernimpfschutz gem. § 20 IfSG nicht vorliegt oder der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei Monate nicht bezahlt wurde.
4. Wird der erforderliche Masernimpfschutz gemäß § 20 IfSG nicht bis zum Aufnahmetag vorgelegt, kann die Stadt Karlsruhe einen zuvor geschlossenen Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
5. Die Stadt Karlsruhe kann bei einem Wegzug des Kindes aus dem Stadtgebiet Karlsruhe den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen Gründen kann ein Verbleib in der Einrichtung maximal bis zum Ende des jeweiligen KiTa-/ Schülerhortjahres erfolgen.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
2. Fehlt ein Kind ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
3. Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Planungstage, des Betriebsausflugs und der Betriebsferien der Einrichtung, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind abhängig von der Angebotsform und werden durch die Einrichtungsleitung bekannt gegeben.
4. Es wird erwartet, dass das Kind vor Ende der vereinbarten „Bringzeit“ der Einrichtung übergeben und spätestens mit Ende der Öffnungszeit abgeholt wird. Bei verspäteter Abholung wird ein zusätzliches Benutzungsentgelt fällig; das Nähere wird durch die *Grundsätze für die Erhebung der Benutzungsentgelte* geregelt.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können individuelle Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließzeiten

1. Die Ferien und Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Sollte die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (wie z.B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein monatliches Entgelt, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn eines Monats an zu entrichten. Es ist jeweils monatlich im Voraus, spätestens zum 5. Werktag eines Monats fällig. Wird das Kind während des Monats aufgenommen, wird das Entgelt, ausgenommen bei der ergänzenden Betreuung, tageweise berechnet. Wird das Kind im Eintrittsmonat jeden Werktag betreut, so ist der Vertragsbeginn der 1. des Monats.

Die Höhe der Benutzungsentgelte wird vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe beschlossen.

Die Grundsätze zur Erhebung der Benutzungsentgelte für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden den Eltern mit dem *Antrag auf Aufnahme* des Kindes ausgehändigt.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist in der Regel das Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Ausflüge ...).
2. Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen und keine Wertgegenstände mitzugeben.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Medikamente oder Heilmittel irgendwelcher Art verabreicht werden.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm), muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden; spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist gemäß dem Infektionsschutzgesetz in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen kann, ist auf Verlangen der Leitung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen.
4. Bei Brüchen und schwereren Verletzungen ist auf Verlangen der Einrichtungsleitung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen, die eine Teilnahme am Kita-/Hortalltag ohne Folgebbeeinträchtigungen bestätigt.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht der Stadt Karlsruhe beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Abholung des Kindes bei den Betreuungskräften.

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ob das Kind alleine nach Hause gehen darf, bedarf der sorgfältigen Absprache zwischen Einrichtungsleitung und Personensorgeberechtigten, gegebenenfalls durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Karlsruhe. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 10 Zusammenarbeit als Voraussetzung

Für die Betreuung und Entwicklung der Kinder ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Elternhaus und Kindertageseinrichtung von großer Bedeutung. Schon in der Eingewöhnungsphase ist die Mitwirkung der Eltern wichtig, damit sich die Kinder in der Gruppe wohlfühlen.

§ 11 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich neu zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Auf die Richtlinien des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 15. März 2008 über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertageseinrichtungsgesetzes Baden-Württemberg wird verwiesen.